

Absenzregelung für die gymnasiale Oberstufe am Staatlichen Gymnasium Neuhaus am Rennweg

Vorbemerkung

Die neue Form der Organisation des Unterrichts erfordert auch neue Formen von Verfahrensregelungen bei Abwesenheiten des Schülers

I. Allgemeine Vorschriften

1. „Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.“ (§ 4 Abs. 1 - ThürSchulO)
2. Der Kursleiter ist angewiesen, in jeder Kursstunde die Abwesenheit der Schüler festzustellen.
3. „Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.“ (§ 5 Abs. 1 - ThürSchulO)
4. „Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“ (§ 5 Abs. 2 - ThürSchulO)
5. „Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.“ (§ 7 Abs. 1- ThürSchulO)
6. „Volljährige Schüler nehmen die nach dieser Verordnung den Eltern zukommenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr.“ (§ 2 ThürSchulO)

II. Formen der Absenz

1. Erkrankung vor Unterrichtsbeginn / während des Unterrichts
2. Beurlaubung aus privaten / aus dienstlichen (schulischen) Gründen

III. Verfahren bei Erkrankung

1. Erkrankt ein Schüler vor Unterrichtsbeginn, erfolgt die Krankheitsanzeige telefonisch bis spätestens 7:45 Uhr am jeweiligen Tag Tel.: 03679/720043
Erfolgt die Information nicht rechtzeitig, kann das Fehlen nur als „Unentschuldig“ gewertet werden.
2. Erkrankt ein Schüler während eines Unterrichtstages, erfolgt die Abmeldung durch die Dokumentation im Sekretariat.

3. Ein ärztliches Zeugnis ist erforderlich, wenn die Erkrankung mehr als 5 Tage dauert, wenn eine Kursarbeit oder eine sonstige angekündigte Leistungserhebung sowie eine andere schulische obligatorische Veranstaltung versäumt wird. In diesen Fällen erwirbt der Schüler **nur** durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses das Recht auf einen Nachtermin.
4. Die Teilnahme an Leistungserhebungen setzt voraus, dass sich der Schüler gesundheitlich dazu in der Lage fühlt. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist ein stundenweiser Schulbesuch nicht statthaft.
5. In der jeweils 1. Stunde nach Wiedererscheinen legt der Schüler jedem betroffenen Kursleiter die „Krankheitsbestätigung“ (rot) vor. Bei nicht volljährigen Schülern müssen diese Krankheitsbestätigungen von den Sorgeberechtigten unterschrieben werden.
6. Der Kursleiter zeichnet den Nachweis ab und macht einen entsprechenden Vermerk im Kursprotokoll. Zur Vermeidung von Missverständnissen achtet der Schüler auch selbst darauf, dass dies geschieht.
7. Innerhalb von 8 Tagen nach Wiedererscheinen gibt der Schüler den von den Kursleitern vollständig abgezeichneten Nachweis bei seinem(r) Stammkursleiter(in) ab.

IV. Verfahren bei nicht krankheitsbedingter Verhinderung

1. In allen Fällen einer vorhersehbaren Verhinderung muss ein Antrag auf Beurlaubung (gelb) gestellt werden und zwar so rechtzeitig (spätestens 3 Tage vor der betroffenen Unterrichtszeit), dass noch am Tag vor der betroffenen Unterrichtszeit darüber entschieden werden kann und die jeweiligen Kursleiter*innen informiert werden können.
2. Als vorhersehbare Verhinderungen gelten z.B. Fahrprüfungen, Vorstellungsgespräche, Beratungstermine beim Arbeitsamt, Facharzttermine, gerichtliche Ladungen, **besondere** familiäre Gründe. Unabhängig davon sollen nach Möglichkeit nur solche Termine vereinbart werden, die außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Bei Terminen zu Kursarbeiten kann in der Regel nur mit abschlägigen Bescheiden gerechnet werden.
Entsprechende Nachweise (Einladungen,...) sind bei Antragstellung mit vorzulegen.
3. Die Schüler werden gebeten, das Verfahren der Beurlaubung auch in den Fällen einzuhalten, in denen sie den Kursunterricht wegen schulinternen Veranstaltungen (blau) nicht besuchen können.
4. Muss ein Schüler aus zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen dem Unterricht fernbleiben, wird die Schule umgehend telefonisch verständigt. In diesen Fällen wird der Antrag auf Beurlaubung später nachgereicht. Entsprechendes gilt bei außergewöhnlichen Ereignissen auf dem Weg zur Schule.
5. Für das weitere Verfahren gelten hier die Ziffern III. /5-7 entsprechend.

V. Generelle Krankenscheinpflicht bei Absenzen im Sportunterricht

Fehlt ein Schüler im Sportunterricht, ist im Nachhinein nur dann das Fehlen als „Entschuldigt“ anzuerkennen, wenn auch nach ordnungsgemäßer Abmeldung (siehe III. /2)

- a) für das Kranksein an diesem Tag eine ärztliche „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ (Krankenschein) dem Sportlehrer vorgezeigt wird. Diese Bescheinigung ist ebenfalls innerhalb der 8- Tage-Frist zusammen mit der „Krankheitsbestätigung“ (rot) abzugeben.
- b) eine längere Krankheitsperiode vorliegt (Krankheit mindestens auch am Vortag)

Unberührt bleiben weiterhin die Verfahrensweisen bei befristeten Sportbefreiungen, ebenfalls bei Unwohlsein oder auftretenden Verletzungen, die die Teilnahme an bestimmten Übungen nicht angeraten erscheinen lassen. In solchen Fällen ist der Schüler während des Sportunterrichtes zumindest anwesend. Der Sportlehrer entscheidet darüber, welche Übungen absolviert werden können oder ob ein solcher Schüler (evtl. auch zeitweise) andere Aufgaben übertragen bekommt.

Wichtig: Es besteht Anwesenheitspflicht!

Nur durch persönliche Rücksprache mit dem Sportlehrer können Absenzfragen zufriedenstellend geklärt werden, wenn das Gespräch erfolgt, **bevor** das Fehlen eintritt.

VI. Folgen von Versäumnissen

1. In jedem Fall ist der Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuholen und sich entgangene Informationen selbst zu beschaffen.
2. Der Schüler, der den Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat, kann keine Nachtermine (siehe III. 3.) und keine Rücksichtnahme bei den Leistungsbewertungen erwarten.
3. Absenzen, die nicht wie unter III. und IV. festgelegt angezeigt und durch fristgerecht vorgelegte Nachweise gedeckt sind, gelten grundsätzlich als Versäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung.
4. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse eines Schülers oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so wird die Schule grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
5. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sind entsprechend §51 und §52 Thür SchulG anwendbar.

Neuhaus am Rennweg, den 01.09.2021

B. Geyer
Schulleiterin

B. Böhm
Oberstufenleiterin